



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. April 1986

Nummer 18

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	25. 2. 1986	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft . . . . .	180
213	5. 3. 1986	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr . . . . .	181
216	25. 2. 1986	Zweite Verordnung zur Änderung der Betriebskostenverordnung . . . . .	181
77	18. 12. 1985	Satzung des Erftverbandes . . . . .	181
7831	11. 3. 1986	Verordnung über Ermächtigungen zum Erlaß von Tierseuchenverordnungen . . . . .	185
7831	11. 3. 1986	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts . . . . .	185
822	17. 2. 1986	Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland . . . . .	186

2030

**Verordnung  
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten  
im Geschäftsbereich des Ministers  
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

**Vom 25. Februar 1986**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513), sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (GV. NW. S. 700), wird für meinen Geschäftsbereich verordnet:

§ 1

**Allgemeines**

(1) Dienstvorgesetzter und als solcher zuständig für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten ist der Leiter der Behörde oder Einrichtung, bei der der Beamte ein Amt bekleidet. Das gilt entsprechend für Beamte ohne Amt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig oder in den §§ 2 bis 6 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

**Beamtenverhältnis**

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen

1. für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt bei

dem Landesamt für Agrarordnung und den Ämtern für Agrarordnung

auf das Landesamt für Agrarordnung,

dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd

auf das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd,

dem Landesamt für Wasser und Abfall

auf das Landesamt für Wasser und Abfall,

den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragten und den ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen (Staatliche Forstämter, Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte, Waldarbeiterschule, Jugendwaldheime)

auf die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte,

den Regierungspräsidenten, den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft, den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern und den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern

auf die Regierungspräsidenten,

dem Chemischen Landesuntersuchungsamt

auf den Regierungspräsidenten Münster,

der Landesanstalt für Immissionsschutz

auf die Landesanstalt für Immissionsschutz,

der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung

auf die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung,

2. für die Beamten des einfachen Dienstes beim Nordrhein-Westfälischen Landgestüt, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 3 bis A 5 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt auf das Nordrhein-Westfälische Landgestüt.

(2) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung und Entlassung der Landwirtschaftsreferendare übertrage ich für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln auf den Regierungspräsidenten in Köln und für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster auf den Regierungspräsidenten in Münster.

(3) Für

1. andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Entscheidungen nach den §§ 8 bis 14 a und 30 bis 54 LBG,
2. die Verlängerung der Probezeit (§ 23 Abs. 6 LBG),
3. Beförderungen im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LBG,
4. die Übernahme nach § 128 Abs. 2 bis 4 BRRG,
5. die Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (§ 28 Abs. 3 LBG, § 130 Abs. 1 BRRG) sowie
6. die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 130 Abs. 2 BRRG

sind Dienstvorgesetzte die Leiter der nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörden und Einrichtungen in dem dort genannten Umfang.

(4) Soweit die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand nicht der Landesregierung vorbehalten und nicht nach den Absätzen 1 und 2 übertragen ist, wird diese Befugnis von mir wahrgenommen. Das gilt entsprechend für Entscheidungen nach Absatz 3.

§ 3

**Versetzung, Abordnung**

(1) Für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst und die Versetzung oder Abordnung zu einem anderen Dienstherrn (§ 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2 LBG; § 123 BRRG) sind Dienstvorgesetzte die Leiter der nach § 2 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörden und Einrichtungen in dem dort genannten Umfang.

(2) Für die Versetzung oder Abordnung von Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes ihres Geschäftsbereichs innerhalb dieses Geschäftsbereichs sind Dienstvorgesetzte die Regierungspräsidenten und der Präsident des Landesamtes für Agrarordnung.

(3) In anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen wird die Versetzung oder Abordnung von mir verfügt oder das Einverständnis von mir erklärt.

§ 4

**Nebentätigkeit**

(1) Für Entscheidungen nach den §§ 67 bis 75 a LBG sind Dienstvorgesetzte für die Beamten bei

dem Landesamt für Agrarordnung und den Ämtern für Agrarordnung

der Präsident des Landesamtes für Agrarordnung,

den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragten und den ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen

die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte,

den Regierungspräsidenten, den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft, den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern und den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern

die Regierungspräsidenten,

dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd,

dem Landesamt für Wasser- und Abfall,

der Landesanstalt für Immissionsschutz und

der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung

der Leiter der jeweiligen Behörde oder Einrichtung.

(2) Die Ausübung der in Absatz 1 genannten Befugnisse wird für die Beamten des einfachen und mittleren Dienstes beim Nordrhein-Westfälischen Landgestüt übertragen auf den Leiter des Nordrhein-Westfälischen Landgestüts.



in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1986 – GV. NW. S. 54 – wird aufgrund des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 18. Dezember 1985 die folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Sitz

(§ 1 (2) ErftVG)

Der Erftverband hat seinen Sitz in Bergheim/Erft.

### § 2

#### Abstimmung mit anderen Verbänden

(§ 2 (2) ErftVG)

Der Geschäftsführer nimmt die Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 ErftVG mit dem anderen Verband vor. Im Falle, daß eine Abstimmung nicht erreicht werden kann, ist die Angelegenheit dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.

### § 3

#### Verbandsplan

(1) Für die Durchführung von Unternehmen, die unmittelbar der Regelung der Wasserwirtschaft im Verbandsgebiet oder der Sicherung der Wasserversorgung im Tätigkeitsbereich dienen, stellt der Vorstand einen Verbandsplan auf. Der Plan kann aus sachlichen und räumlichen Teilplänen bestehen, die nacheinander aufgestellt werden.

(2) Der Plan ist in angemessenen Zeitabständen fortzuschreiben.

(3) Der Plan und seine Änderungen sind jeweils der Delegiertenversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

### § 4

#### Verbandsgebiet, Tätigkeitsbereich

(§§ 5, 2 (3) ErftVG)

Verbandsgebiet und Tätigkeitsbereich ergeben sich im einzelnen aus einer Karte, die in je einer Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Erftverbandes in Bergheim und bei den Kreisverwaltungen in Grevenbroich, Euskirchen und Düren zur Einsichtnahme während der Dienststunden ausliegt.

### § 5

#### Mitgliederverzeichnis

(§ 6 (5) ErftVG)

(1) Die Mitgliedschaft im Erftverband ergibt sich aus dem Gesetz, der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnung und aus dieser Satzung.

(2) Für die Mitgliedschaft sind unbeschadet des Absatzes 4 die Verhältnisse des dem neuen Haushaltsjahr vorhergehenden Zeitraumes vom 1. 7. bis 30. 6. maßgebend.

(3) Die hiernach jeweils in Betracht kommenden Mitglieder werden durch den Geschäftsführer ermittelt und – nach Mitgliedergruppen getrennt – in ein Mitgliederverzeichnis eingetragen, das der Vorstand jährlich durch Beschluß verbindlich für das folgende Haushaltsjahr feststellt.

(4) Der Geschäftsführer ergänzt das Verzeichnis während des laufenden Haushaltsjahres um gesetzliche Mitglieder (§ 6 ErftVG), deren Mitgliedschaft der Vorstand im Einzelfall zur Vermeidung eines unbilligen Ergebnisses in dieser Zeit zusätzlich feststellt, sowie um die Mitglieder gemäß § 36 ErftVG, die der Vorstand zu Beiträgen heranzieht (herangezogene Mitglieder).

(5) Neu hinzutretenden gesetzlichen und herangezogenen Mitgliedern hat der Vorsitzende des Vorstandes einen begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid über das Bestehen der Mitgliedschaft gegen Empfangsbestätigung zu übersenden.

(6) Ausscheidenden Mitgliedern hat der Vorsitzende des Vorstandes den Zeitpunkt der Beendigung ihrer Mitgliedschaft mitzuteilen.

(7) Das jeweils gültige Mitgliederverzeichnis steht jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, zur Einsicht bei der Verbandsgeschäftsstelle in Bergheim offen.

### § 6

#### Stimmeinheit

(§ 17 (2) ErftVG)

Der für die Gewährung einer Stimme (Stimmeinheit) maßgebende Anteil an der auf die einzelne Mitgliedergruppe entfallenden Gesamtbeitragslast wird wie folgt festgelegt:

In der Mitgliedergruppe:

1: Braunkohlenbergbau	1/200
2: Elektrizitätswirtschaft	1/200
3: Öffentliche Abwasserbeseitigung	1/20 000
4: Industrie	1/4 000
5: Triebwerke	1/100
7: Unterhaltungspflichtige Gemeinden	1/4 000
8: Öffentliche Wasserversorgung	1/2 000

### § 7

#### Verschwiegenheitspflicht der Organ- und Ausschußmitglieder

Die Mitglieder der Verbandsorgane und der Ausschüsse sind Dritten gegenüber hinsichtlich der ihnen bei Ausübung ihrer Verbandstätigkeit bekannt gewordenen Unterlagen und Tatbeständen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der betrieblichen Angelegenheiten eines Mitgliedes, wie zum Beispiel der Planungen, Produktionsabläufe, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Eine Verschwiegenheitspflicht besteht nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr, für interne Vorbesprechungen von Verbandsangelegenheiten innerhalb der Mitgliedergruppen und ihrer Vertretungen oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

### § 8

#### Befugnisse des Geschäftsführers

(§ 27 (2) b) und d) ErftVG)

(1) Der Geschäftsführer entscheidet über Geschäfte und sonstige Angelegenheiten, deren Wert im Einzelfall 50 000 DM nicht übersteigt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Unterschrift des Geschäftsführers (§ 28 (3) ErftVG).

(2) Für Anstellungsverträge mit Angestellten, die Beamten des höheren Dienstes vergleichbar sind, bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

### § 9

#### Vertretung des Verbandes

(§ 28 (2) ErftVG)

(1) Bei der Vertretung des Verbandes gegenüber dem Vorstand werden die Sitzungen der Delegiertenversammlung durch einen aus deren Mitte gewählten Obmann geleitet; bei der Wahl des Obmannes führt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

(2) Der Obmann führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zur Vertretung des Verbandes gegenüber dem Vorstand aus.

### § 10

#### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(§ 32 ErftVG)

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind grundsätzlich die für das Kommunale Haushaltsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Erftverbandes maßgebend.

### § 11

#### Haushaltsgrundsätze

(§ 32 ErftVG)

Der Verband ist zum wirtschaftlichen und sparsamen Haushalten sowie zu pfleglicher Verwaltung seines Vermögens und dessen Erhaltung verpflichtet. Der Verband soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

## § 12

**Aufstellung und Ausführung  
des Haushaltsplanes**

(§ 32 ErftVG)

(1) Der Geschäftsführer bereitet für jedes Haushaltsjahr den Entwurf eines Haushaltsplanes vor. Der Vorstand beschließt den Haushaltsplan-Entwurf und legt ihn der Delegiertenversammlung zur Feststellung als Haushaltsplan vor.

(2) Der Haushaltsplan ermächtigt Vorstand und Geschäftsführer im Rahmen ihrer gesetzlichen, satzungsgemäßen oder im Haushaltsbeschluß bestimmten Befugnisse Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

## § 13

**Rücklagen**

(§ 32 ErftVG)

Der Verband hat zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Wirtschaftsführung Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Der Vorstand erläßt die notwendigen Richtlinien.

## § 14

**Rechnungsprüfung**

(§ 32 ErftVG)

(1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Vorstand die Jahresrechnung, eine Vermögensübersicht und einen Geschäftsbericht anzufertigen, die der Delegiertenversammlung in der ersten Hälfte des neuen Haushaltsjahres mit allen Unterlagen vorzulegen sind.

(2) Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrem Kreis jährlich drei Rechnungsprüfer.

(3) Die Jahresrechnung wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der mit Zustimmung der Delegiertenversammlung beauftragt wird, geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird dem Vorstand vorgelegt.

(4) Der Prüfungsbericht ist vom Vorstand den von der Delegiertenversammlung gemäß Absatz 2 gewählten Rechnungsprüfern vorzulegen. Diese sind berechtigt, von dem Vorstand und der Geschäftsführung erläuternde Angaben zu dem vom Wirtschaftsprüfer erstatteten Bericht zu verlangen und sich über alle die Rechnung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Die Rechnungsprüfer erstatten in der für die Entlastung des Vorstandes vorgesehenen Delegiertenversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

## § 15

**Beitragsbescheid**

(§ 35 (2) 4 ErftVG)

Der Beitragsbescheid ist den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben, die den Empfang bestätigen.

## § 16

**Pflichten der Mitglieder**

(§ 46 ErftVG)

Maßnahmen der Mitglieder, die Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft im Verbandsgebiet haben können, sind

von den Mitgliedern dem Verband rechtzeitig anzuzeigen und mit ihm zu beraten.

## § 17

**Bekanntmachungen**

(§ 50 (1) ErftVG)

Bekanntmachungen im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 2 ErftVG für die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsgeschäftsstelle in Bergheim und den Kreisverwaltungen Neuss in Grevenbroich, Euskirchen und Düren ausgelegt. Bei Bekanntmachungen, die nur für einen Teil des Verbandsgebietes gelten, kann die Auslegung auf die für diesen Gebietsteil zuständigen Kreisverwaltungen beschränkt werden.

Die Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. September 1961 (GV. NW. 1962 S. 103) außer Kraft.

Bergheim, den 18. Dezember 1985

Der Vorsitzende des Vorstandes

Dr. Baumann

Das von der Delegiertenversammlung  
beauftragte Mitglied

Dr. Justen

**Genehmigung**

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1986 (GV. NW. S. 54) genehmige ich die von der Delegiertenversammlung am 18. Dezember 1985 beschlossene Satzung des Erftverbandes.

Düsseldorf, den 27. Februar 1986

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Drees

**Bekanntmachung**

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 14 Abs. 5 des Gesetzes über den Erftverband in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bergheim, den 6. März 1986

Der Vorsitzende des Vorstandes

Dr. Baumann

Der Geschäftsführer

Stein



7831

**Verordnung  
über Ermächtigungen zum Erlaß  
von Tierseuchenverordnungen**

**Vom 11. März 1986**

Auf Grund des § 7 Abs. 3 Satz 2, des § 7c Abs. 3 und des § 79 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird verordnet:

§ 1

Die in § 7 Abs. 3 Satz 1 und § 7c Abs. 1 des Tierseuchengesetzes der Landesregierung erteilten Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen werden auf die Regierungspräsidenten übertragen.

§ 2

Die in § 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes der Landesregierung erteilte Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird für Regelungen, deren Geltungsbereich über einen Regierungsbezirk hinausgeht, auf den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, im übrigen auf die Regierungspräsidenten übertragen.

§ 3

Die in § 79 Abs. 3 Satz 1 des Tierseuchengesetzes der Landesregierung erteilte Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird auf den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft übertragen.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Ermächtigungen zum Erlaß von Viehseuchenverordnungen vom 13. April 1970 (GV. NW. S. 310) außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 1986

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1986 S. 185.

7831

**Dritte Verordnung zur Änderung der  
Verordnung über Zuständigkeiten  
auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts**

**Vom 11. März 1986**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 13. November 1979 (GV. NW.

S. 872), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1983 (GV. NW. S. 645), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248)“, durch die Wörter „Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 754)“ ersetzt.
2. In den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 und 17 werden die Wörter „Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2509), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503)“, werden durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1985 (BGBl. I S. 1624)“ ersetzt.
  - b) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
„2. für die Anordnung von Impfungen nach § 5 Abs. 4 und die Zulassung von Ausnahmen von der Impfpflicht nach § 7 Abs. 2  
der Regierungspräsident.“
4. In § 9 werden hinter der Klammer ein Komma und die Wörter „geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1983 (BGBl. I S. 945)“, eingefügt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Datum und die Fundstelle „23. April 1982 (BGBl. I S. 503)“ werden durch das Datum und die Fundstelle „23. Juli 1985 (BGBl. I S. 1584)“ ersetzt.
  - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
„2. Für die Zulassung von Ausnahmen für Impfungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 2, für die Anordnung von Impfungen nach § 6 Abs. 3 und für das Absehen von der Anordnung der unschädlichen Beseitigung nach § 11 Abs. 3  
der Regierungspräsident.“
6. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift und im Text werden die Wörter „Impfstoffverordnung-Tiere“ jeweils durch die Wörter „Tierimpfstoff-Verordnung“ ersetzt.
  - b) Hinter der Klammer werden ein Komma und die Wörter „geändert durch Verordnung vom 12. April 1984 (BGBl. I S. 624)“, eingefügt.
7. In § 16 werden hinter der Klammer ein Komma und die Wörter „geändert durch Verordnung vom 19. Juli 1984 (BGBl. I S. 1021)“, eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 1986

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister  
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1986 S. 185.

822

**Änderung  
der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland  
Vom 17. Februar 1986**

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland hat aufgrund des § 33 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (IV SGB) folgende Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland vom 4. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 68) beschlossen:

## I.

In § 15 Abs. 2 wird die Zahl 84 000 durch die Zahl 96 000 ersetzt.

## II.

Die vorstehende Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Genehmigt durch Erl. d. Innenministers im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 17. 2. 1986 – V B 3 – 4.361-10 –.

– GV. NW. 1986 S. 186.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 88 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359